



ENTWURF VOM 13. Juni 2025

**Verordnung Nr. IENW/BSK-2025/136310 des Ministers für Infrastruktur
und Wasserwirtschaft vom [pm Datum] zur Änderung der Verordnung
über die Ausweisung von Feuerwerkskörpern zum Verkauf an
Verbraucher im Hinblick auf die Minimierung der Risiken bei der
Lagerung von Verbraucherfeuerwerkskörpern [ChainID WGK027841]**

Der Minister für Infrastruktur und Wasserwirtschaft,

gestützt auf Artikel 2.1.1 des Erlasses über Feuerwerkskörper;

erlässt hiermit Folgendes:

ARTIKEL I

Die Verordnung über Feuerwerkskörper für den Verkauf an Verbraucher wird wie folgt geändert:

A

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In der Definition des Begriffs „Strahlladung“ wird der zweite Doppelpunkt gestrichen.
2. Folgende Definitionen werden in alphabetischer Reihenfolge eingefügt:

Pfeifenladung: pyrotechnische Stoffe oder Zubereitungen mit einem Pfeifgeräusch als beabsichtigte Wirkung;

Füllladung: pyrotechnische Stoffe oder Zubereitungen, die nach ihrer Anzündung eine rotierende Wirkung hervorrufen.

B

Anhang I wird wie folgt geändert:

1. In der zum Teil „Batterieeinzelaufnahmen“ gehörigen Zeile wird die Angabe „2 Gramm“ durch die Angabe „0,75 Gramm“ und die Angabe „Strahlladung nicht zulässig“ durch die Angabe „Strahlladung, Pfeifladung oder Pfeilladung nicht zulässig“ ersetzt.
2. In der zum Teil „Batteriespringbrunnen oder Bergwerke oder Römische Kerzen“ gehörenden Zeile wird in Teil c „2 Gramm“ durch „0,5 Gramm“ und der Text „Strahlladung nicht zulässig“ durch „Strahlladung, Pfeiftonladung oder Pfeilladung nicht zulässig“ ersetzt.
3. In der zum Teil „Kombinationen von Springbrunnen Fontäne, Minen, Römischen Kerzen und Einzelschüsse“ zählenden Zeile wird für das erste Vorkommen die Angabe „2 Gramm“ durch die Angabe „1,25 Gramm“ und für das zweite Vorkommen die Angabe „0,5 Gramm“ ersetzt und wird die Angabe „Strahlladung nicht zulässig“ durch die Angabe „Strahlladung, Pfeiftonladung oder Pfeilbelastung nicht zulässig“ zweimal ersetzt.

4. In der zum Teil „Verbundfeuerwerkskörper mit zwei Sicherungen“ gehörenden Zeile werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Sätze angefügt: „wobei höchstens 5 % Sprengladung pro pyrotechnischer Einheit angewendet werden darf. Sprengladung, Pfeiftonladung oder Verschleierungsladung sind nicht zulässig.“
5. In der zum Teil „Springbrunnen Fontäne“ gehörigen Zeile wird der Text „Strahlladung nicht zulässig“ durch „Strahlladung, Pfeiftonladung oder Pfeilladung nicht zulässig“ ersetzt.
6. In der zum Teil „Minen“ gehörenden Zeile wird der Text „1 Gramm“ durch „0,5 Gramm“ und der Text „Strahlladung nicht zulässig“ durch „Strahlladung, Pfeiftonladung oder Pfeilbelastung nicht zulässig“ ersetzt.
7. In der Zeile zum Teil „Drehfeuerwerk“ wird nach „das Gewicht pyrotechnischer Stoffe jeder Effektladung mit Pfeiftonwirkung pro Raum 5 g nicht überschreitet;“ Folgendes eingefügt: „bei einer maximalen Wirkungsladung mit Pfeiftoneffekt von 5 Gramm, mit einer Höchstmenge von 10 Gramm pro drehender Sonne;“.

ARTIKEL II

Der vorliegende Erlass tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

Der vorliegende Beschluss und dessen Begründung werden im Staatsanzeiger veröffentlicht.

Der Minister für Infrastruktur und Wasserwirtschaft,

Sophie Hermans

Erläuterungen

Einleitung

Mit dieser Verordnung wird die Verordnung über Feuerwerkskörper für den Verkauf an Verbraucher (RAC) geändert. Die Änderung hat zur Folge, dass Pfeifton- und Pfeilbelastung in Verbrauchsfeuerwerkskörpern nicht mehr zulässig ist und dass die Berstbelastung auf maximal 5 Prozent pro pyrotechnischer Einheit begrenzt wird. Dadurch entfällt auch die Notwendigkeit, Verbraucherfeuerwerke in Mesh-Verpackungen zu verpacken, um eine niedrigere Transportklasse zu erreichen. Mit diesen Maßnahmen soll die Gefahr der Massenexplosion beseitigt werden, um die Sicherheit der Lagereinrichtungen für Feuerwerkskörper und damit die Sicherheit der Anwohner zu gewährleisten.

Hintergrund

Feuerwerkskörper für den Verbraucher werden einer Transportklasse für den Transport und die Lagerung gemäß dem ADR zugeordnet.¹ Feuerwerkskörper der Klasse 1.3G werden in den Niederlanden häufig in speziellen Verpackungen (Mesh-Verpackungen) transportiert und gelagert. Diese spezielle Verpackung kann dann diese Feuerwerkskörper als 1.4G klassifizieren. Die Aufsichtsbehörde für Umwelt und Verkehr (Human Environment and Transport Inspectorate, ILT) stellte fest, dass eine Reihe von Feuerwerkskörpern, die als Transportklasse 1.4G eingestuft wurden, in einigen Fällen dennoch als Massensprengstoffe reagierten.² Eine solche Reaktion als Massenexplosion sollte auf der Grundlage dieser Transportklasse nicht möglich sein. Darüber hinaus scheint es, dass diese spezielle Mesh-Verpackung bei einer Reihe von getesteten Feuerwerksartikeln nicht gut genug funktioniert. Dies bedeutet, dass erhöhte Risiken sowohl hinsichtlich der Lagerung als auch hinsichtlich des Transports bestimmter Arten von Feuerwerkskörpern für Verbraucher auftreten können. Das ILT warnte, dass nicht ausgeschlossen werden könne, dass die beobachtete Massenexplosionsgefährlichkeit mit dem vollständigen Einsperren der Feuerwerksartikel in Kombination mit einer hohen Traglast in Zusammenhang stehe.

Als Nächstes untersuchten wir gemeinsam mit der Industrie die Ursache, bei der ein Zusammenhang zwischen dem Vorhandensein von Pfeif- und Wirbelladungen in Verbraucherfeuerwerk, der Höhe der Berstladung und dem Einschluss dieser Feuerwerkskörper in Netzverpackungen hergestellt wurde. Das Ministerium für Infrastruktur und Wasserwirtschaft (IenW) kündigte in der Antwort der Regierung vom 30. September 2024 auf den Bericht „Lessons from two fireworks disasters“ (Lehren aus zwei Feuerwerkskatastrophen) die Annahme von Maßnahmen zur Verhinderung³ der Eindämmung in Mesh-Verpackungen an.

Inhalt der Änderungen

Mit dieser Änderung des RAC dürfen Feuerwerke für Verbraucher nur ohne zusätzliche Maßnahmen (z. B. Mesh-Verpackungen) als 1,4G gelagert und transportiert werden.

¹[ADR 2023 | publicatie | Rijksoverheid.nl](#)

²[Onveilige gasverpakking zorgt voor onjuist geclassificeerd consumentenvuurwerk ?? Signaalrapportage ?? Inspectie Leefomgeving en Transport \(ILT\).](#)

³[Kamerbrief traf Kabinetsreactie op rapport „Leren van twee vuurwerkrampen“ | Kamerstuk | Rijksoverheid.nl](#)

Um diesen Änderungen die bestmögliche Form zu geben, hat das Ministerium für Infrastruktur und Wasserwirtschaft das Nationale Institut für öffentliche Gesundheit und Umwelt (RIVM) beauftragt, zu erläutern, welche spezifischen Anpassungen an der chemischen Zusammensetzung von Verbraucherfeuerwerken im RAC erforderlich sind, um sicherzustellen, dass nur Verbraucherfeuerwerkskörper im RAC in den Niederlanden gemäß der Transportklassifizierung als ADR-Unterklasse 1.4G oder 1.4S eingestuft werden dürfen, so dass Netzverpackungen nicht mehr erforderlich sind. Es wird empfohlen, Pfeif- und Wirbelladungen in Feuerwerkskörpern für Verbraucher (F2) nicht mehr zuzulassen und die Sprengladung in Batterie-Einzelschüssen, Batterieminen oder römischen Kerzen, Kombinationen aus Sprungbrunnen Fontänen, Minen, römischen Kerzen und Einzelschüssen sowie Minen auf maximal 5 % der Gesamtmenge der pyrotechnischen Stoffe pro Feuerwerkskörper zu reduzieren.⁴

Die Reduzierung der zulässigen Menge der Sprengladung auf maximal 5% entspricht ebenfalls einer früheren Empfehlung von Royal Haskoning DHV.⁵ Diese Empfehlung wurde als Reaktion auf die Zahlen zu Verletzungen und die Testergebnisse mit Kombinationen und Verbundfeuerwerk abgegeben. Die Zahlen zu den Verletzungen zeigten, dass es bei der Verwendung dieser Artikel ein relativ hohes Verletzungsniveau gab.

Die RIVM-Empfehlung geht über die unnötige Verwendung von Mesh-Verpackungen hinaus. Die derzeitigen Sicherheitsanforderungen, die niederländische Lagereinrichtungen für Feuerwerkskörper erfüllen müssen, basieren auf dem realistischsten Szenario, d. h. einem Brand in oder in der Nähe einer Lagereinrichtung für Feuerwerkskörper. Das bedeutet, dass die Lagereinrichtungen für Feuerwerkskörper in den Niederlanden nicht auf die Gefahr von Massenexplosionen ausgelegt sind. Da bei Tests nicht ausreichend nachgewiesen wurde, dass Pfeif- und Wirbelladungen in Verbraucherfeuerwerken unter Eindämmung (in Kartons in einem Feuerwerkslager) keine massenexplosive Reaktion zeigen, empfiehlt das RIVM, Pfeif- und Wirbelladungen in allen Verbraucherfeuerwerken zu entfernen. Diese Stellungnahme wurde mit dieser Änderung des RAC vollständig angenommen. Die Sicherheit von Einrichtungen zur Lagerung von Feuerwerkskörpern und damit die Sicherheit der Anwohner ist von größter Bedeutung.

Durch diese beiden Maßnahmen soll sichergestellt werden, dass das Risiko hinsichtlich der Massenexplosionsgefährlichkeit weitestgehend minimiert und damit ein sichereres Lebensumfeld geschaffen wird. Ein wichtiger Punkt ist dabei, dass Feuerwerkslagereinrichtungen in den Niederlanden derzeit nicht für Massenexplosionsgefährlichkeit ausgerüstet sind. Somit trägt die maximale Minimierung dieses Risikos direkt dazu bei, dass die geltenden Sicherheitsanforderungen für Lagerstätten (mit Schwerpunkt auf der Brandgefahr) angemessen und robust sind, wie in der RIVM-Studie angegeben.⁶

In Anhang I des RAC sind die für Verbraucher zugelassenen Feuerwerkskörper aufgeführt. In diesem Anhang wurden die Anforderungen an Feuerwerkskörper für Verbraucher nun an die Empfehlungen des RIVM angepasst.

⁴RIVM-Referenz VLH-2025-0015 und VLH-2025-0033 „Research on mesh packaging bans“ vom 17. März 2025 bzw. 20. Mai 2025.

⁵[Veiligheid van consumptieontenvuurwerk rond de jaarwisseling | Rapport | Rijksoverheid.nl](#).

⁶RIVM-Referenz VLH-2025-0024 „Safety measures for consumer fireworks storage facilities“ vom 30. April 2025.

Konsequenzen

Infolge der Änderung des RAC ist eine Mesh-Verpackung nicht mehr erforderlich, da Feuerwerkskörper für Verbraucher nur noch ohne zusätzliche Maßnahmen (z. B. Mesh-Verpackung) als 1,4G gelagert und transportiert werden dürfen. Da Pfeif- und Wirbelladungen in Verbraucherfeuerwerken nicht mehr zulässig sind und die Sprengladung reduziert wird, so dass keine Mesh-Verpackung mehr erforderlich ist, wird das Risiko einer Massenexplosion stark minimiert.

Für Importeure und Einzelhändler bedeutet dies, dass sie keine Maschenverpackungen mehr verwenden müssen. Die Verwendung von Mesh-Verpackungen ist eine kostspielige Maßnahme, um den Transport dieser Feuerwerkskörper im Rahmen der leichteren Vorschriften des ADR zu ermöglichen. Darüber hinaus ist es einfacher, die Feuerwerkskörper zu verpacken, da die Mesh-Struktur nicht entfernt werden muss. Die Importeure von Feuerwerkskörpern für Verbraucher konnten dies bereits bei der Bestellung von Feuerwerkskörpern für Verbraucher vor dem Jahreswechsel 2025-2026 antizipieren, auch angesichts der frühzeitigen Ankündigung der Absicht dieser Änderung in der Antwort der Regierung auf den Bericht „Lessons from two fireworks disasters“ (Lehren aus zwei Feuerwerkskatastrophen).

Nach der Änderung des RAC gelten Feuerwerkskörper, die eine Pfeif- und Wirbelladungen oder eine größere Berstladung enthalten, als gewerbliche Feuerwerkskörper. Berufsangehörige dürfen diese Feuerwerkskörper weiterhin bei der Zündung von gewerblichen Feuerwerkskörpern verwenden. Hierfür reicht jedoch eine Meldung nicht mehr aus, sondern es ist gemäß Artikel 3 Teil B.4 Absatz 1 des Feuerwerksdekrets eine Zündgenehmigung bei der Provinz zu beantragen. In Zukunft müssen auch die für professionelle Feuerwerkskörper geltenden Sicherheitsabstände eingehalten werden.

Für die Bürger wird diese Änderung zur Folge haben, dass bestimmte Arten von Feuerwerkskörpern nicht mehr verfügbar sein werden. Die Verbraucher haben jedoch weiterhin eine ausreichende Auswahl an Feuerwerksartikeln.

Aufgrund der Gefahr einer Massenexplosion beginnt die Feuerwehr derzeit mit dem Verfahren im Zusammenhang mit der schwereren Unterklasse 1.1/1.2 (Richtlinien für sicheres Handeln) bei einem Störfall in oder in der Nähe einer Lagerstätte für Feuerwerkskörper. Dies ähnelt dem Vorgehen bei der Entdeckung von illegalen Feuerwerkskörpern. Das Sicherheitskonsultativgremium hat mitgeteilt, dass es die Änderung des RAC und damit die Minimierung des Risikos einer Massenexplosion abwarten wird, bevor es seinen Standpunkt zu den Brandbekämpfungsanweisungen überprüft.

Durchführung, Überwachung und Durchsetzung

Das ILT ist für die Überwachung des Transports von Feuerwerkskörpern und für die Prüfung von Feuerwerkskörpern in den Niederlanden zuständig. Da das ILT bereits Kontrollen beim Transport von Feuerwerkskörpern durchführt, hat die Änderung nur begrenzte Auswirkungen auf das ILT. Das ILT führte eine Durchsetzbarkeits-, Durchführbarkeits- und Betrugssicherheitsprüfung (HUF-Test) der vorliegenden Änderung des RAC durch.

Die Staatsanwaltschaft ist zuständig für die strafrechtliche Verfolgung von Feuerwerksdelikten.

Die zuständige Behörde (Gemeinden, Provinzen) ist für die Kontrolle der Feuerwerkslager zuständig. Diese Aufgabe wurde von ihnen den Umweltagenturen übertragen. Die Umweltagenturen führen bereits jetzt Kontrollen an Feuerwerkslagerstätten durch. Die vorgeschlagene Änderung stellt daher nur eine möglicherweise begrenzte Belastung für die Umweltagenturen dar.

Finanzielle Auswirkungen

Der Feuerwerksektor weist darauf hin, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorgeschlagenen Änderung am 1. Oktober 2025 noch Restbestände vorhanden sind. Um finanzielle Schäden zu vermeiden, spricht sich die Feuerwerksbranche für das Inkrafttreten der Änderung des RAC im Jahr 2026 aus.

Die nachträgliche Einführung der Änderung im RAC bedeutet jedoch, dass das festgestellte Risiko der Massenexplosionsgefahr fortbesteht, was nicht hinnehmbar ist, da die Sicherheit von Lagerplätzen und damit von angrenzenden Anwohnerinnen und Anwohnern Vorrang haben soll.

Der Bereich Feuerwerkskörper wurde rechtzeitig im Vorfeld über die Antwort der Regierung vom 30. September 2024 auf die beabsichtigte Änderung des RAC im Hinblick auf Netzverpackungen informiert. Das Verbot der Pfeif- und Wibrelladungen wurde später beschlossen. Mit dieser Einsicht schließt sich das Ministerium der Stellungnahme des RIVM an, um ein Höchstmaß an Sicherheit zu gewährleisten.

Frühere Untersuchungen von Royal Haskoning DHV ergaben, dass es außerhalb des Jahreswechsels nur wenige Lagerbestände bei Einzelhändlern gibt.⁷ Allerdings könnten Importeure und größere Lagerstätten mit Restbeständen belassen worden sein. Darüber hinaus haben Importeure möglicherweise bereits zum Jahreswechsel 2025-2026 Produkte mit Pfeif- und Wirbelladungen erworben, die sich nicht in Mesh-Verpackungen befinden.

Das betreffende Feuerwerk ist ein internationales Produkt, das auch in anderen Ländern von Verbrauchern und professionellen Parteien gekauft wird. Es gibt also Märkte, auf denen Restbestände verkauft werden können.

Konsultationsverfahren im Internet und Vorschriftenlast

Von [pm] bis [pm] fand eine öffentliche Online-Internetkonsultation statt. Darüber hinaus wurde ein Entwurf der vorliegenden Änderung der Aufsichtsbehörde für menschliche Umwelt und Verkehr (ILT) und dem niederländischen Beirat für Regulierungsaufwand (ATR) zur Beratung vorgelegt. Mit der Feuerwerksbranche wurden Gespräche über die vorgeschlagene Änderung der Vorschriften geführt.

Internet-Konsultation
folgt dem

Regelungsaufwand

Die vorliegenden Änderungen betreffen angepasste Anforderungen in Bezug auf die Zusammensetzung von Feuerwerkskörpern für Verbraucher und haben daher als solche keine wesentlichen Auswirkungen auf den Regelungsaufwand für Unternehmen oder Bürger. Die Importeure von Feuerwerkskörpern müssen bei der Erteilung von Bestellungen die angepassten Vorschriften berücksichtigen und sich mit ihnen vertraut machen. Die Feuerwerksbranche wurde im Rahmen verschiedener regelmäßiger Konsultationen frühzeitig über diese Veränderungen informiert. Es wird geschätzt, dass das Kennenlernen der neuen Regeln etwa eine Stunde dauern wird. Bei der Berechnung des Verwaltungsaufwands wird die nationale Methode für die Auswirkungen des regulatorischen Drucks vorgeschrieben, die Kosten in Höhe von 50 EUR pro Stunde annimmt. Auf dem niederländischen Markt sind rund zehn Einführer von Feuerwerkskörpern tätig. Die Änderungen führen auch dazu, dass das betreffende Feuerwerk als 1.4G gelagert und befördert werden darf und zusätzliche Maßnahmen, wie z.B. Mesh-Verpackungen, nicht mehr erforderlich sind. Dies wird zu niedrigeren Einhaltungskosten führen.

⁷ Inventarisatie vuurwerkstorage en Nederland (Inventory of fireworks storage sites in the Netherlands), HaskoningDHV, BK1796IPC001F02, vom 29. November 2024.

Verhältnis zum übergeordneten Recht

Nach Art. 4 Abs. 2 der Pyrotechnik-Richtlinie können die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, um den Besitz, die Verwendung und/oder den Verkauf pyrotechnischer Gegenstände der Kategorien F2 und F3 an die breite Öffentlichkeit im Interesse der „öffentlichen Ordnung, Sicherheit, Gesundheit und Sicherheit oder des Umweltschutzes“ zu verbieten oder zu beschränken. Von dieser Möglichkeit wird mit dieser Verordnung im Hinblick auf die zulässigen Feuerwerkskörper der Kategorie F2 für die breite Öffentlichkeit Gebrauch gemacht. Diese Maßnahme ist notwendig und verhältnismäßig, um die Sicherheit von Lagerstätten für Feuerwerkskörper und damit auch die Sicherheit der Anwohner zu gewährleisten. Mit dieser Änderung werden technische Anforderungen an ein Produkt festgelegt. Die Änderung wurde daher⁸ der Europäischen Kommission gemäß der Notifizierungsrichtlinie am [Datum] (Notifizierungsnummer 2025/xxxxxx) notifiziert.

Inkrafttreten

Der vorliegende Erlass tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft. Dies steht im Einklang mit den gemeinsamen Anfangsterminen für Ministerialerlasse. Er weicht jedoch von der Mindesteinführungsfrist ab. Diese Ausnahmeregelung ist jedoch gerechtfertigt, um erhebliche unerwünschte Nachteile für die Öffentlichkeit zu vermeiden (Artikel 4.17 Absatz 5 Buchstabe a der Anweisungen für die Ausarbeitung von Rechtsvorschriften). Es ist wünschenswert, dass diese Änderung vor dem Jahreswechsel und auch vor der Abgabe der Feuerwerkskörper durch die Importeure an Einzelhandelsverkaufsstellen wirksam wird. Daher ist es wünschenswert, dass diese Parteien so bald wie möglich Klarheit erhalten. Die Feuerwerksbranche wurde rechtzeitig über diese Änderung informiert, damit die Feuerwerksbetriebe dies berücksichtigen konnten.

Der Minister für Infrastruktur und Wasserwirtschaft,

Sophie Hermans

⁸ Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. 2015, L 241).